



SATZUNG

der Gemeinde Trebgast über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern Trebgast“

Die Gemeinde Trebgast erlässt aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 13. März 2017 die folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 60 ha umfassende Gebiet, bestehend aus

- dem Alten Ort Trebgast
- dem Wohngebiet „Schoberthsacker“ der 1950er Jahre
- dem Freizeitzentrum einschließlich Badeseesee

wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung:

„Ortskern Trebgast“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:2.000 des auf Basis des Katasterplanes (Geobasisdaten, Bayerische Vermessungsverwaltung, Flurkarte (ALKIS), Stand 14.02.2017) erstellten Lageplanes vom Februar 2017 abgegrenzten Fläche. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Zusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

§ 3

Genehmigungspflichten

Im Sanierungsgebiet „Ortskern Trebgast“ finden die Vorschriften des § 144 BauGB keine Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Trebgast, den 14. März 2017

Gemeinde Trebgast



Werner Diersch

1. Bürgermeister

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

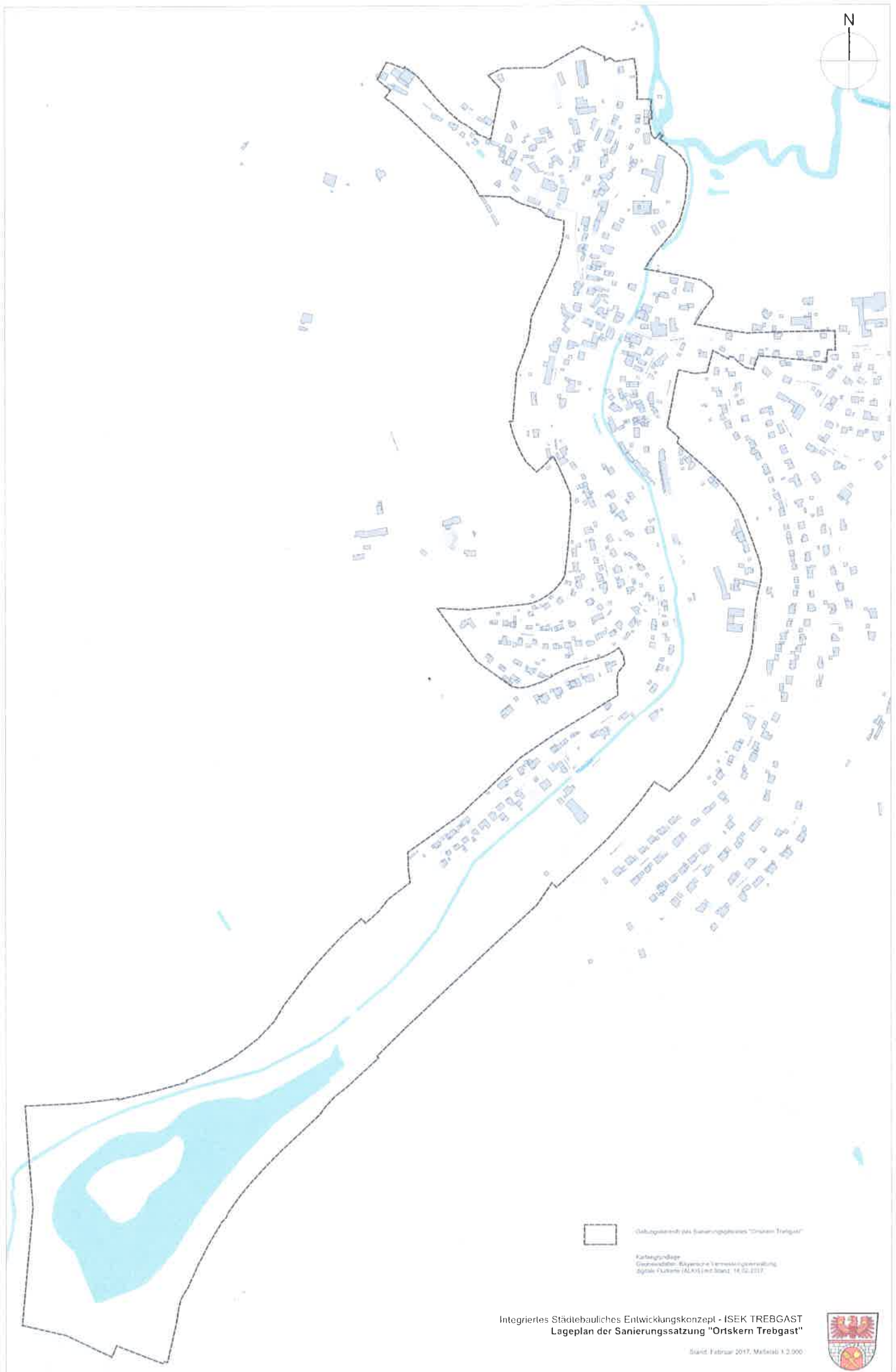
Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit (Mo.- Fr. 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und Mi. zusätzlich 14.00 Uhr – 17.00 Uhr) von jedermann im Rathaus eingesehen werden.



 Geflügelbereich des Schlachthofbetriebes "Oriskern Trebgast"

Kartengrundlage:
Gemeindebau-Ägyptische Vermessungsverwaltung
Digitale Vektordaten (ALKI) vom Stand: 14.02.2017

